

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

09.12.2022



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6635#2022/0086-14016	10.11.2022		

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf und möchte diese wie folgt kommentieren:

Grundsätzliches:

1. Die geltende Fassung des Chemikaliengesetzes sieht in § 16e Abs. 3 Satz 2 bereits vor, dass die Informationszentren für Vergiftungen dem BfR über im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse, die für die Beratung bei stoffbezogenen Erkrankungen von allgemeiner Bedeutung sind, berichten. Auf Anforderung des BfR soll auch über Einzelfälle aufgetretener stoffbezogener Erkrankungen oder Verdachtsfälle zur Ermittlung von gesundheitsbezogenen Risiken für die Allgemeinheit berichtet werden. Mit diesen Instrumenten hätten auch bisher schon viele Erkenntnisse von allgemeiner Bedeutung über gesundheitsbezogene Risiken für die Allgemeinheit gewonnen werden können, wenn sie denn ausreichend genutzt worden wären. Mir ist nicht bekannt,

1/5

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

dass das BfR gegenüber den Landesbehörden diesbezügliche Mängel der Giftinformationszentren moniert hätte.

Statt die bestehenden Möglichkeiten zur Gewinnung essenzieller Daten zu nutzen, soll nun eine weitaus strengere und umfassendere Pflicht zur Datenerfassung und Berichtserstellung vorgesehen werden. Es besteht die Gefahr, dass die umfassendere Pflicht erst recht nicht erfüllt werden kann oder dass Datenfriedhöfe mit teilweise belanglosen Informationen z.B. über Anfragen ohne signifikantes Vergiftungsgeschehen erzeugt werden.

2. Es bestehen ernste Bedenken gegen die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens in Form eines Einspruchsgesetzes. Diesbezüglich schließe ich mich der Stellungnahme aus Hessen an. Auch die dort genannten Bedenken zum potenziellen Behördenstatus der Giftinformationszentren und zum Datenschutz/Vertraulichkeit werden von uns geteilt.

Im Einzelnen:

3. Zu § 16i Abs. 4: Es erscheint ungerechtfertigt, wenn Auskünfte an Dritte nur vom BfR und nicht von den Ländern, die die Datengenerierung finanzieren, erteilt werden dürfen.

4. Zu § 16 g Abs. 3: Die verpflichtende Regelung, dass „mindestens Vertreter aller Informationszentren für Vergiftungen“ ehrenamtlich in den Beirat berufen werden, erscheint als zu weitgehender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Länder und der Beschäftigten. Ehrenamtliche Tätigkeiten sollten auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, wie das auch bisher in der Giftkommission der Fall war.

Die Mitwirkung im Beirat wäre auch Arbeitszeit, die der Kernaufgabe der Giftberatung zu Lasten fällt.

5. Der in § 16h geforderte Datenumfang erscheint deutlich zu groß. Auch wenn es wünschenswert sein mag, möglichst viele Daten zu erfassen, um eine beachtliche Arbeitseinheit im BfR zu beschäftigen, ist es aus Ländersicht unbedingt erforderlich, den Aufwand auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wenn ein bundesweites Vergiftungsregister überhaupt nötig ist, muss der Aufwand für Datenerfassung und Berichtserstellung in einem vernünftigen Verhältnis zur eigentlichen Hauptaufgabe der Giftinformationszentren, nämlich der Beratungstätigkeit, über die berichtet werden soll, stehen. Wenn zu einem Beratungspersonal von ca. 7,5 VZÄ (wie im GIZ Mainz) noch 3 VZÄ für die Füllung des Vergiftungsregisters hinzukommen müssten, wäre dies ein krasses Missverhältnis (+40%).

Eine Beschränkung der Datenerhebung auf wesentliche Erkenntnisse von allgemeiner

Bedeutung wie in der geltenden Fassung des § 16e statt einer 100%-Erfassung aller Anfragen einschließlich Lappalien ist angezeigt. Entsprechende Abschneidekriterien sollten festgelegt werden.

6. Informationen zur medizinischen Behandlung und zum Fallausgang (§16h Abs. 2) stehen den Giftinformationszentren im Normalfall nicht zur Verfügung. Deren Übermittlungspflicht stellte auch eine Dopplung bzw. Überlappung zu den obligatorischen Mitteilungen der Ärzteschaft und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

7. Nach § 16h Abs. 3 können die Giftinformationszentren die von ihnen erhobenen Daten (nur) für eigene wissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen verwenden. An Dritte dürften die Daten gem. § 16i ausschließlich durch das BfR weitergegeben werden, und zwar, sofern seitens des Dritten ein wissenschaftliches oder nicht näher definiertes "sonstiges berechtigtes Interesse" besteht. Begründet wird das recht dünn wie folgt: "Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verfahrens und der Sicherstellung, dass das BfR nach einheitlichen Maßstäben über den Zugang zu den Daten entscheidet." Die Daten würden also mit erheblichem Aufwand durch die Giftinformationszentren erhoben, und diese Erhebung würde von den Ländern finanziert. Zu welchen Konditionen die Daten vom BfR an „Dritte“ mit „berechtigtem Interesse“ herausgegeben werden sollen, bleibt bislang unklar. Weder eine kostenlose Herausgabe der Daten an die Industrie für kommerzielle Zwecke noch ein etwaiger Verkauf länderfinanzierter Daten durch das BfR bzw. den Bund erscheinen angemessen. Da die (wertvollen) Daten, deren Erhebung durch die Länder finanziert wird, bis auf wissenschaftliche Eigeninteressen des jeweiligen Giftinformationszentrums offenbar ins Eigentum des Bundes übergehen sollen, sollte die Finanzierung der zusätzlichen GIZ-Stellen entsprechend auch durch den Bund erfolgen.

8. Auch die in § 16h Abs. 5 vorgesehene monatliche Datenübermittlung erscheint als ein sehr hoher Aufwand. Eine vollautomatische Datenübermittlung ohne Arbeitsaufwand für das GIZ-Personal ist derzeit nicht vorherzusehen.

9. Problematisch ist auch, wenn Verwaltungsvorschriften nach § 16h Abs. 6 und § 16k das Verwaltungsverfahren der Datenerhebung in der Weise regeln werden, dass der Aufwand noch größer wird.

10. Zu § 16j: Es erscheint geboten, seitens des Bundes zu Regelungen über überregionale chemische Bedrohungslagen auch die für den für den Katastrophenschutz zuständigen Innenressorts zu beteiligen. Aufgrund der Fristsetzung war dies auf Landesebene bisher nicht möglich.

11. Das BfR und die in den Ländern eingerichteten Informationszentren für Vergiftungen sammeln unabhängig voneinander Informationen über Erkrankungen durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Mit einem Erfüllungsaufwand von geschätzten über 3 Mio. Euro soll ein Vergiftungsregister beim BfR eingerichtet werden. Anstatt Doppelstrukturen auszubauen, stellt sich die Frage, warum nicht die Möglichkeit der Schaffung eines zentralen Giftinformationszentrums auf Bundesebene betrachtet wird. Dies würde Kompetenzen bündeln, Synergien nutzen und den Berichtsaufwand erheblich reduzieren.

12. Eine systematische Auswertung der Vergiftungen durch das BfR und eine bundesweite systematische Erfassung von Vergiftungsfällen wird nicht als Aufgabe der Länder angesehen. Die bundesweite Erfassung von Erkrankungen durch Stoffe als solche, in Gemischen oder Erzeugnissen drängt sich geradezu als Aufgabe des Bundes auf, die durch diesen zu finanzieren ist. Falls keine zentrale Lösung gefunden werden sollte, sollte wenigstens ein finanzieller Ausgleich für die von den Ländern finanzierten Daten, die der Bund nutzen möchte, erfolgen.

13. Der im Gesetzesentwurf geschätzte Vollzugsaufwand von jeweils 2 VZÄ (Vollzeitäquivalent) im 4. Einstiegsamt und 1 VZÄ im 3. Einstiegsamt für alle sieben Giftinformationszentren lässt sich - auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Schätzung handelt - nicht nachvollziehen. Die Stellen sind gesetzt, unabhängig etwa von der Größe der Bevölkerung, für die die jeweiligen Giftinformationszentren die Giftberatung vorhalten. Dies spricht für eine sehr oberflächliche Ermittlung des Erfüllungsaufwands. Sinnvoller wäre z.B. eine Betrachtung der erforderlichen VZÄ pro Million Einwohner.

14. Falls das gesetzgeberische Vorhaben in einer Form weitergeführt werden sollte, die in Bezug auf die Giftberatung eine erhebliche Mehrbelastung der Länderhaushalte verursacht, müssten unbedingt angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, damit Mehrausgaben bei der zukünftigen Haushaltsplanung berücksichtigt werden können.

Da sich unsererseits keine nennenswerten Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 17 bis 27d ergeben haben und insbesondere die Änderungen der Regelungen zur Guten Laborpraxis wegen drohender internationaler Konflikte als dringlich angesehen werden, sollte erwogen werden, das Gesetzgebungsverfahren aufzuteilen in einen noch gründlicher zu bearbeitenden und abzustimmenden Teil „Gif-
tinformation“ und einen unproblematischen und eiligen sonstigen Teil.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

